

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Bereits Mitte Februar hatte der Admiralstabchef im Einvernehmen mit der politischen Reichsleitung — ohne Hinzuziehung und gegen die Auffassung des Generals von Falkenhayn — den Entschluß gefaßt, vom 29. Februar an gegen die mit Geschützen bewaffneten Rauffahrteischiffe (nicht Passagierschiffe) des Feindes in gleicher Weise wie gegen Kriegsschiffe vorzugehen und sie mit allen Mitteln zu vernichten. Die entscheidende Frage, ob der Unterseekrieg in uneingeschränkter Form, das heißt in der ohne Warnung erfolgenden, unterschiedslosen Torpedierung von Fracht- und Passagierschiffen, unter feindlicher wie neutraler Flagge, geführt werden sollte, war bei diesem Entschluß offengeblieben. Der Kanzler kam in einer umfangreichen Denkschrift vom 29. Februar, die er auch dem Generalstabchef zugehen ließ, zu dem Schluß, daß bei der nach seiner Ansicht nicht ausreichenden Zahl verwendungsfähiger Unterseeboote¹⁾ die von der Marine erwartete Verminderung des feindlichen Frachtraumes England zwar schädigen, ihm aber nicht bis zum Herbst die Fortsetzung des Krieges unmöglich machen und es damit zum Frieden zwingen würde. Als „sichere Folge“ der Ankündigung des uneingeschränkten Unterseekrieges stellte er „das Eintreten der Vereinigten Staaten in den Krieg an der Seite unserer Gegner“ in Aussicht. Aller Wahrscheinlichkeit nach ließe sich aber ein Bruch mit Amerika vermeiden, wenn der Unterseekrieg in den Grenzen des Völkerrechts und der hierüber der amerikanischen Regierung gegebenen Zusicherungen geführt würde. General von Falkenhayn bemerkte hierzu: „Nein! Wenn es den an Englands Sieg interessierten Kreisen in Amerika gelingt, Kongreß und Volk zum Kriege gegen uns zu bringen, so werden wir den Krieg haben, ganz gleich, wie wir uns verhalten“.

Um in diesem Widerstreit der Ansichten einen Ausgleich zu erreichen, fand am 4. März eine Besprechung beim Kaiser in Charle- 4. März.

¹⁾ Die Zahl der Front-U-Boote betrug Mitte März 1916:

Hochseeflotte	14,	darunter	—	gleichzeitig	Minenleger
Marinekorps	15,	"	6	"	"
Ostsee	7,	"	1	"	"
Pola	7,	"	2	"	"
Konstantinopel	5,	"	1	"	"

48, darunter 10 gleichzeitig Minenleger

Unter diesen 48 Booten waren 20 große, 28 mittlere und kleine U-Boote. Für die Verwendung in den Gewässern um England kamen nur die 29 U-Boote der Hochseeflotte und des Marinekorps in Betracht. Die Mehrzahl der Minen-U-Boote war auch mit Torpedo- und Geschützbesatzung versehen. Sie konnten daher zu jeder Art des Handelskrieges verwendet werden.

Bei vorstehenden Zahlen ist zu berücksichtigen, daß sich im Durchschnitt jeweils nur ein Drittel der U-Boote am Feinde befinden konnte.